

# RS Vfgh 1991/9/30 B756/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1991

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Beurkundung

AVG §62 Abs2

## Leitsatz

Zustandekommen eines mündlichen Bescheides nur bei dessen Beurkundung

## Rechtssatz

Voraussetzung einer Beschwerdeführung nach Art144 Abs1 B-VG ist das Vorliegen eines Bescheides. Es liegt aber weder ein schriftlicher noch ein - wie der Beschwerdeführer offenbar behauptet - mündlicher Bescheid vor.

Dem §62 Abs2 AVG zufolge ist bei einem mündlichen Bescheid einerseits der Inhalt, andererseits die Tatsache der Verkündung (ausdrücklich) zu beurkunden. Nur dann, wenn eine derartige Beurkundung erfolgte, kommt ein Bescheid zustande; unterbleibt eine solche Beurkundung, so wird ein - allenfalls - intendierter Bescheid nicht existent (s. etwa Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, Manz, Wien 1987, Anm. 4 und 6 zu §62 AVG; vgl. VfSlg. 5270/1966). In der Niederschrift mit dem Beschwerdeführer sind die erwähnten Angaben nicht enthalten.

## Entscheidungstexte

- B 756/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.1991 B 756/91

## Schlagworte

Beschreibbegriff, Beurkundung (eines mündlichen Bescheides), Bescheid mündlicher

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B756.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10089070\_91B00756\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)